

Berechnungsschema: Mindesteigenbeitrag für 2014

1	Sozialversicherungspflichtiges Jahresarbeitsentgelt 2013: Dieses können Sie der Gehaltsabrechnung für Dezember 2013 oder der Durchschrift der »Meldung zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)« unter rentenversicherungspflichtiges Gesamteinkommen entnehmen. Um Cent-Beträge zu vermeiden, empfiehlt sich eine Aufrundung des Entgelts auf volle hundert Euro.	_____ €
2	Mindestbeitrag: 4 % des Jahresarbeitsentgelts 2013 = _____ € (maximal 2.100 €)	_____ €
3	Abzüglich Grundzulage: Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Jahres 2014 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um den Betrag von 200 € auf dann 354 € (Berufseinsteigerbonus). Dies gilt nicht, wenn die erhöhte Grundzulage/Berufseinsteigerbonus bereits in einem früheren Jahr gewährt wurde.	- 154 € (354 €)
4	Abzüglich Grundzulage für den nicht förderberechtigten Ehegatten*: Zählt ein Ehegatte nicht zum förderberechtigten Personenkreis, kann dieser durch einen eigenen Vertrag (mit mindestens 60 € Jahresbeitrag) ebenfalls die staatliche Förderung von maximal 154 € erhalten. In diesem Fall darf zusätzlich die Grundzulage für den Ehegatten abgezogen werden, nicht jedoch seine eigene Beitragsleistung.	- _____ €
5	Abzüglich Kinderzulage/n: <ul style="list-style-type: none"> ■ Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (vor 2008 geboren) : _____ x 185 € ■ Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (ab 2008 geboren) : _____ x 300 € Gehört der Ehegatte, auf dessen Vertrag die Kinderzulagen laufen, zu dem unter Punkt 4 beschriebenen Personenkreis, können die Kinderzulagen ebenfalls hier abgezogen werden. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr für mindestens einen Monat Kindergeld erhalten wurde. Grundsätzlich hat der Kindergeldberechtigte Anspruch auf die Kinderzulage. Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die miteinander verheiratet sind, steht die Kinderzulage der Mutter zu. Die Eltern können jedoch gemeinsam beantragen, dass sie dem Vater gutgeschrieben werden soll.	- _____ € - _____ €
6	Rechnerischer Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2014:	_____ €
7	Mindestens jedoch Sockelbetrag:	60 €
8	Ihr jährlicher Mindesteigenbeitrag für das Jahr 2014 beträgt: Höherer Wert aus 6 und 7.	_____ €

* **Hinweis:** Eingetragene Lebenspartnerschaften sind Ehen gleichgestellt. Zur besseren Lesbarkeit haben wir Lebenspartner, die nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine Lebenspartnerschaft begründet haben, nicht explizit aufgeführt.

Beispiel 1: Single, keine Kinder, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2013: 28.000 €

Beitrag in 2014 = 4 % von 28.000 € = 1.120 € - 154 € Grundzulage = 966 € jährl. Mindesteigenbeitrag

Beispiel 2: Familie, 1 Kind (4 Jahre alt),

- Ehemann, Alleinverdiener, rentenversicherungspflichtiges Einkommen 2013: 36.000 €

- Ehefrau, nicht berufstätig, eigener Vertrag (mit mindestens 60 € Jahresbeitrag),

Beitrag in 2014 = 4 % von 36.000 € = 1.440 € - 308 € Grundzulage (2 x 154 € für Mann und Frau)

- 300 € Kinderzulage = 832 € jährl. Mindesteigenbeitrag